

 <p>Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft</p>	<p>Merkblatt</p> <p>Herkunft nichtökologischer Tiere Erhöhung auf 40%</p> <p>Anhang II Teil II Nr. 1.3.4.4.2 und 1.3.4.4.3.VO (EU) 2018/848</p>	<p>Stand: 01.01.2022</p> <p>E-Mail: oeko-iem-genehmigungen@lfl.bayern.de</p>
--	---	--

Genehmigung nach Anhang II, Teil II Nr. 1.3.4.4.2. und 1.3.4.4.3 VO (EU) 2018/848: Herkunft Tiere Erhöhung des Prozentsatzes für konventionelle weibliche Zuchttiere auf 40%

Wichtiger Hinweis: Dieses Merkblatt beschreibt eine Übergangslösung für den Fall, dass ab 01.01.2022 in der nationalen Tierdatenbank unter:

<https://organicxlivestock.de/>

die gewünschte Ausnahmegenehmigung noch nicht erstellt werden kann.

Wenden sie sich also zunächst an die Tierdatenbank,

- **sind hier keine Tiere verfügbar, kann dies als Nichtverfügbarkeitsnachweis verwendet werden.**
- **ist der Antrag für eine Ausnahmegenehmigung noch nicht möglich, verwenden sie das Formular „Antrag auf Genehmigung Herkunft nichtökologischer/ nichtbiologischer Tiere“**

Erläuterung:

Zum Zweck der Erneuerung einer Herde oder eines Bestands können nach Anhang II Teil II Nr. 1.3.4.4.2. nichtökologische/nichtbiologische ausgewachsene männliche und nullipare weibliche Tiere zu Zuchtzwecken eingesetzt werden. Sie sind anschließend gemäß den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften aufzuziehen. Darüber hinaus wird die Zahl der weiblichen Tiere pro Jahr wie folgt begrenzt:

a) bis maximal 10 % des Bestands an ausgewachsenen Equiden (Tiergruppe Pferd, Esel, etc.) oder Rindern und 20 % des Bestands an ausgewachsenen Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen oder Geweihträgern können eingesetzt werden;

b) bei Einheiten mit weniger als zehn Equiden (z.B. Pferd oder Esel), Geweihträgern oder Rindern oder Kaninchen oder mit weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen wird eine solche Bestands-/Herdenerneuerung auf maximal ein Tier pro Jahr begrenzt.

Nach Anhang II Teil II Nr. 1.3.4.4.3. kann die Prozentzahl auf bis zu 40 % erhöht werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) die Tierhaltung wird erheblich vergrößert;
- b) eine Rasse wird durch eine andere ersetzt;
- c) es wird mit dem Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion begonnen.

Der Prozentsatz bezieht sich auf den angestrebten Zielbestand, der nach realistischer Zeit, in der Regel nach zwei Jahren, einschließlich der eigenen Nachzucht, zu erreichen ist. Entsprechende Stallungen und Futterflächen/Auslaufflächen müssen im Betrieb vorhanden sein. Es muss ein formloser Antrag an die LfL, IEM gestellt werden. Dazu muss ein Nachweis über die Tierdatenbank www.https://organiclivestock.de/ vorgelegt werden, dass keine entsprechenden Öko-Tiere in der Tierdatenbank verfügbar sind. Die Genehmigung muss vor dem Zukauf der Tiere vorliegen.

Hinweis:

Ebenfalls mit Antrag müssen ab 01.01.2022 zugekauft werden:

- Kälber zur Zucht unter 6 Monaten
- Lämmer und Ziegenkitze zur Zucht unter 60 Tagen
- Ferkel zur Zucht unter 35 kg LG
- Rinder und Kalbinnen bis max. 10% des Bestands jährlich, **KEINE Jungkühe!**
- Jungsauen, Jungschafe und Jungziegen bis max. 20% des Bestands jährlich,
- Tiere dürfen noch nicht geboren haben!
- männliche Zuchttiere.

Antrag: Der Antrag muss schriftlich oder per E-Mail mit dem Antragsformular

„Antrag auf Genehmigung Herkunft nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere“ bei der LfL, IEM 6, unter oeko-iem-genehmigungen@lfl.bayern.de gestellt werden und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Der über die Tierdatenbank eingeholte Nachweis, aus dem hervorgeht, dass keine entsprechenden ökologischen Tiere zu erhalten waren. Und die Angabe über einer der Gründe (a, b, c) zutrifft.

Gebühren:

Der Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten betragen aktuell 1 % des Tierwerts, aber mindestens 40.-€

Die Kontrollstelle erhält eine Kopie des Bescheides.